

Allgemeine Geschäftsbedingungen Van Esch Gripsystemen B.V.

Artikel 1 Definitionen

1. Van Esch Gripsystemen B.V. (im Folgenden: VEG) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht, die sich mit dem Aufrauen von Betonböden beschäftigt. VEG hat das Schleifen von Schlitzern in Böden aus Beton und (Guss-)Eisen zum Ziel, um die Griffbarkeit für die Tiere zu verbessern.
2. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter ‚Auftraggeber‘ verstanden: die natürliche oder juristische Person oder die Vereinigung natürlicher und/oder juristischer Personen oder der in ihrem Namen handelnde Vermittler oder Vertreter, welche/r die Dienstleistungen von VEG in Anspruch nimmt und VEG beauftragt, Dienstleistungen im Sinne von Absatz 4 zu erbringen.
3. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter ‚Vereinbarung‘ verstanden: das Rechtsverhältnis zwischen VEG und dem Auftraggeber, jeweils im weitesten Sinne des Wortes.
4. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter ‚Dienstleistungen‘ verstanden: alle durch VEG und/oder durch von ihr eingeschaltete Dritte an den Auftraggeber gelieferte Produkte und Dienstleistungen im Sinne von Absatz 1 sowie alle sonstigen von VEG für den Auftraggeber verrichtete Tätigkeiten, gleich welcher Art, die im Rahmen eines Auftrags ausgeführt werden, wozu auch Tätigkeiten gehören, die nicht auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers ausgeführt werden.
5. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter ‚Website‘ verstanden: die Website www.van-esch.eu.

Artikel 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Auftraggeber und VEG geschlossenen Vereinbarungen, unter denen VEG Dienstleistungen anbietet oder erbringt.
2. Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich mit VEG vereinbart wurden.
3. Der Anwendbarkeit von Einkaufs- oder sonstigen Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für weitere oder geänderte Aufträge des Auftraggebers.

Artikel 3 Die Vereinbarung

1. Alle Angebote von VEG sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
2. Der Auftraggeber kann sich per E-Mail oder Telefon mit VEG in Verbindung setzen, um eine der angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. VEG wird mit dem Auftraggeber ein Gespräch über dessen Erwartungen führen und kann dann ein Angebot erstellen, das per Brief oder E-Mail verschickt wird. Die Vereinbarung kommt mit der Unterzeichnung des Angebots zustande.
3. Sendet VEG dem Auftraggeber eine Bestätigung, so ist diese, vorbehaltlich offensichtlicher Irrtümer, für den Inhalt und die Auslegung der Vereinbarung maßgeblich. VEG kann nicht zu ihrem Angebot verpflichtet werden, wenn der Auftraggeber billigerweise annehmen kann, dass das Angebot oder ein Teil davon einen offensichtlichen Fehler oder Irrtum enthält.

4. Der Auftraggeber und VEG besprechen vor Beginn der Dienstleistungen die Qualität des Bodens und ermitteln aufgrund dessen die Lebensdauer der Schleifarbeiten. Die Lebensdauer der erbrachten Dienstleistungen hängt von der Qualität des Bodens ab und wie damit umgegangen wird. VEG kann folglich keine Garantie für die Lebensdauer geben.
5. Wenn der Auftraggeber Notizen oder Bemerkungen zum Angebot von VEG macht, werden diese nur Bestandteil der Vereinbarung, wenn VEG sie schriftlich bestätigt.
6. Ein Auftrag des Auftraggebers, dem kein schriftliches Angebot vorausgegangen ist, bedarf der schriftlichen Zustimmung von VEG.

Artikel 4 Durchführung der Vereinbarung

1. VEG wird sich bemühen, die Dienstleistungen nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Technik sowie soweit wie möglich nach Maßgabe der schriftlich niedergelegten Vereinbarungen zu erbringen.
2. VEG hat das Recht, bestimmte Tätigkeiten durch Dritte ausführen zu lassen.
3. Bei der Beauftragung von Dritten wird VEG die gebotene Sorgfalt walten lassen und den Auftraggeber bei der Auswahl dieser Dritten einbeziehen, soweit dies im Verhältnis zum Auftraggeber billigerweise möglich und üblich ist.
4. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle Angaben, die VEG als notwendig erachtet oder die dem Auftraggeber vernünftigerweise für die Erfüllung der Vereinbarung notwendig erscheinen, VEG rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Bekommt VEG die für die Durchführung der Vereinbarung erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, ist VEG berechtigt, die Durchführung der Vereinbarung auszusetzen und/oder dem Auftraggeber die durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten nach den zu diesem Zeitpunkt üblichen Sätzen in Rechnung zu stellen.
5. Der Auftraggeber stellt sicher, dass VEG in der Lage ist, seine Dienstleistungen fristgerecht und ordnungsgemäß zu erbringen. Kommt der Auftraggeber seinen diesbezüglichen Zusagen nicht nach, ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
6. Der Auftraggeber oder ein Mitarbeiter des Auftraggebers muss bei Beginn der Dienstleistungen anwesend sein. Wenn der Auftraggeber oder ein Mitarbeiter nicht anwesend ist, kann er sich nicht auf Vorbehalte und/oder Mängel berufen.
7. Wurde für die Erbringung von Dienstleistungen eine Frist vereinbart oder angegeben, ist dies niemals eine Ausschlussfrist. Bei Überschreitung einer Frist hat der Auftraggeber VEG schriftlich in Verzug zu setzen. VEG muss dabei eine angemessene Frist eingeräumt werden, um die Vereinbarung noch nachträglich umzusetzen.

Artikel 5 Vorbereitungen durch Auftraggeber

1. Bevor die Dienstleistungen erbracht werden, muss der Auftraggeber folgende Bedingungen erfüllen:
 - a. Die Fußböden und Fußbodenränder müssen gereinigt werden;
 - b. In einem Umkreis von 50 Metern um den zu behandelnden Fußboden muss ein Wasseranschluss zur Verfügung stehen;
 - c. Folgende Stoffe müssen in die Güllegrube gelangen oder auf dem Boden verbleiben können: Betonreste, Wasser und Schleifabfälle;
 - d. Während der Erbringung der Dienstleistungen muss ein Ansprechpartner anwesend sein;
 - e. Der Auftraggeber sorgt für die Verbringung der Tiere, wenn sie in einem Stall gehalten werden, und sorgt dafür, dass sie sich nicht erschrecken, entlaufen oder sich verletzen;

- f. Der Auftraggeber trägt für die Gangbarkeit von Zwischentoren Sorge, damit es während der Arbeiten nicht zu Verzögerungen kommt;
- g. Im Zusammenhang mit der Explosionsgefahr von Güllegasen müssen Räume vorher belüftet werden;
- h. Der Auftraggeber wirkt und hilft bei der Vorbereitung der Arbeiten und der Verlegung der Kabel mit und sorgt für die Räumung und Absperrung des zu schleifenden Raumes; und
- i. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die geschliffenen Bodenflächen nach Abschluss der Arbeiten gereinigt werden.

Artikel 6 Änderung der Vereinbarung

1. Wenn sich bei der Durchführung der Vereinbarung herausstellt, dass es für eine ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung notwendig ist, diese zu ändern oder zu ergänzen, werden VEG und der Auftraggeber die Vereinbarung rechtzeitig und in gegenseitiger Absprache anpassen.
2. Wird die Vereinbarung, auch ergänzend, geändert, so gilt dies als zusätzlicher Auftrag. Für diesen zusätzlichen Auftrag wird im Voraus eine gesonderte Honorarvereinbarung getroffen. Ohne zusätzliches Angebot gelten die ursprünglichen Bedingungen, wobei die zusätzlichen Dienstleistungen zum vereinbarten Preis vergütet werden.
3. Die Nichterfüllung oder nicht sofortige Durchführung der geänderten Vereinbarung stellt keine Nichterfüllung seitens VEG dar und ist für den Auftraggeber kein Grund, die Vereinbarung zu kündigen oder aufzulösen.
4. Änderungen der ursprünglich geschlossenen Vereinbarung zwischen VEG und dem Auftraggeber sind erst dann gültig, wenn diese Änderungen von beiden Parteien durch eine zusätzliche oder geänderte Vereinbarung akzeptiert worden sind. Für diese Änderung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 7 Aussetzung, Auflösung und vorzeitige Beendigung der Vereinbarung

1. VEG ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen oder die Vereinbarung aufzulösen, wenn der Auftraggeber die sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder wenn VEG die begründete Befürchtung hat, dass der Auftraggeber diese Verpflichtungen nicht erfüllen wird.
2. VEG ist ferner berechtigt, die Vereinbarung aufzulösen, wenn Umstände eintreten, die eine Erfüllung der Vereinbarung unmöglich machen oder eine unveränderte Aufrechterhaltung der Vereinbarung billigerweise nicht verlangt werden kann.
3. Wenn sich bei der Durchführung der Vereinbarung herausstellt, dass VEG nicht in der Lage ist, die gewünschte, für sie übliche Qualität zu liefern, oder wenn sich herausstellt, dass die Vereinbarung wegen schwerwiegender Interessen nicht fortgesetzt werden kann, werden VEG und der Auftraggeber versuchen, in gegenseitiger Absprache eine Lösung zu finden bzw. eine passende Regelung zu treffen.
4. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht nach und rechtfertigt diese Nichterfüllung die Auflösung, ist VEG berechtigt, die Vereinbarung unverzüglich und mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne zur Leistung von Schadenersatz oder einer Entschädigung verpflichtet zu sein, während der Auftraggeber wegen Nichterfüllung zu Schadenersatz oder einer Entschädigung verpflichtet ist.
- 5.

Artikel 8 Widerruf

1. Ein Widerruf der Vereinbarung nach Unterzeichnung des Angebots ist nicht möglich, es sei denn, die Arbeiten haben noch nicht begonnen.
2. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen und muss ausdrücklich von VEG bestätigt werden.
3. Im Falle eines Widerrufs nach Unterzeichnung des Angebots ist VEG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des im Angebot vereinbarten Betrages oder die Anzahl der bei Widerruf erbrachten Stunden in Rechnung zu stellen.

Artikel 9 Kosten, Honorare und Zahlungen

1. Alle im Angebot genannten Beträge sind in Euro und exklusive Mehrwertsteuer angegeben, sofern nichts anderes angegeben ist. VEG ist auch berechtigt, Reisekosten in Rechnung zu stellen.
2. Neben der Abgabe eines Angebotes hat VEG die Möglichkeit, die durchgeführte Vereinbarung mittels Nachkalkulation auf der Grundlage der geschliffenen m2 oder der Anzahl der aufgewendeten Stunden unter Anwendung der Tarife von VEG in Rechnung zu stellen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
3. VEG ist berechtigt, offenkundig fehlerhafte Preisangaben zu korrigieren.
4. Die Zahlung hat per Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung in der in der Rechnung angegebenen Währung zu erfolgen, sofern nicht eine andere Frist vereinbart wurde.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, VEG unverzüglich über Ungenauigkeiten in den angegebenen oder zur Verfügung gestellten Zahlungsangaben zu informieren.
6. VEG ist berechtigt, vom Auftraggeber eine Akontozahlung zu verlangen. VEG wird dies im Angebot ausdrücklich erwähnen. Wenn eine Akontozahlung vereinbart wurde - z. B. durch Teilrechnungen - erfolgt die Zahlung im Verhältnis zum erzielten Fortschritt jeweils nach einer festzulegenden Anzahl von Stunden. Die Akontozahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Wenn eine Akontozahlung vereinbart wurde und VEG seinen Verpflichtungen zur Fortsetzung der Dienstleistungen nicht nachkommt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung auszusetzen.
7. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Möglichkeit der digitalen Rechnungsstellung einverstanden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
8. Wenn der Auftraggeber eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt, gerät er von Rechts wegen in Verzug, ohne dass es einer weiteren Inverzugsetzung bedarf. Der Auftraggeber schuldet dann die gesetzlichen Zinsen. Die Zinsen auf den fälligen Betrag werden von dem Moment an berechnet, in dem der Auftraggeber in Verzug ist, bis zur vollständigen Zahlung des fälligen Betrages.
9. Entscheidet sich VEG, eine Forderung wegen Nichtzahlung einer oder mehrerer unbezahlter Rechnungen gerichtlich einzuziehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, neben der geschuldeten Hauptforderung und den in Artikel 9.8 genannten Zinsen alle nachweisbaren gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Die Erstattung der angefallenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten bestimmt sich nach der jeweils geltenden Verordnung über die Erstattung der außergerichtlichen Inkassokosten.

Artikel 10 Haftung

1. Der Auftraggeber ist für die Bereitstellung korrekter und repräsentativer Angaben und Informationen verantwortlich, die für die Durchführung der Vereinbarung erforderlich sind. VEG haftet nicht für Schäden, wenn der Auftraggeber unrichtige oder nicht repräsentative Angaben gemacht hat.

2. Ist VEG zur Durchführung der Vereinbarung von Angaben Dritter abhängig, haftet VEG nicht für die Nichterfüllung der Vereinbarung, wenn Dritte die Bereitstellung der entsprechenden Angaben verweigern.
3. Der Auftraggeber ist für die Entscheidungen, die er aufgrund der von VEG erbrachten Dienstleistungen trifft, jederzeit selbst verantwortlich.
4. VEG haftet nicht für Fehler oder Nachlässigkeiten seitens von ihr eingeschalteten Dritten. Durch die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von VEG ermächtigt der Auftraggeber VEG für den Fall, dass ein von VEG beauftragter Dritter seine Haftung beschränken will, diese Haftungsbeschränkung im Namen des Auftraggebers zu akzeptieren.
5. VEG haftet nicht für indirekte Schäden, darunter, jedoch nicht ausschließlich Folgeschäden.
6. VEG haftet nicht dafür, dass die Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden, wenn dies auf höhere Gewalt im Sinne von Artikel 11 zurückzuführen ist.
7. Der Auftraggeber schützt VEG vor Ansprüchen Dritter, gleich welcher Art, die mit den Dienstleistungen im Zusammenhang stehen.
8. VEG ist nicht für Änderungen von Emissionsvorschriften oder Genehmigungen verantwortlich.
9. Falls erforderlich, schleift VEG Schlitze unterschiedlicher Größe, die zu Schäden an der vorhandenen Armierung im Boden führen können. VEG haftet nicht für derartige Schäden an der Armierung oder dem Boden.
10. VEG haftet nicht für Ansprüche des Vermieters der Räumlichkeiten, die sich aus dem Aufrauen des Bodens ergeben.
11. VEG haftet nicht für unvorhergesehene Reaktionen der Tiere infolge der Arbeiten. Der Auftraggeber ist selbst verantwortlich, Vorbereitungen zum Schutz der Tiere zu treffen.
12. VEG haftet nicht für Schäden an Sensoren von Gülle-Robotern, wenn diese nicht eindeutig gekennzeichnet sind. VEG entscheidet, ob die Sensoren eindeutig gekennzeichnet sind.
13. Entspricht der Boden nach dem Schleifen nicht mehr den Emissionsanforderungen, haftet VEG hierfür nicht. VEG weist vor Beginn der Arbeiten darauf hin, dass sich die Oberfläche des Bodens ändern kann/wird, wodurch der Auftraggeber selbst für die Wahl der Inanspruchnahme der Dienstleistungen von VEG verantwortlich ist.
14. Beim Schleifen von (guss-)eisernen Gittern können Funken entstehen. Der Auftraggeber ist sich dessen bewusst und wird Vorsichtsmaßnahmen ergreifen. VEG haftet daher nicht für Schäden, die durch Funken verursacht werden.
15. Soweit VEG haftbar gemacht wird, haftet sie nur für den unmittelbar aufgetretenen Schaden, der dem Auftraggeber tatsächlich entstanden ist oder von diesem bezahlt wurde, weil VEG ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit ihren Dienstleistungen nachweislich verletzt hat.
16. Die Haftung von VEG ist auf den durch den Versicherungsgeber gedeckten und ausgezahlten Betrag beschränkt. Zahlt der Versicherungsgeber nicht oder ist VEG nicht versichert, ist die Haftung auf den vom Auftraggeber gezahlten Betrag beschränkt.
17. Die in diesem Artikel beschriebene Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Leichtfertigkeit seitens VEG.
18. Diese Bestimmung schließt keine Haftung aus, soweit die Haftung nicht gesetzlich beschränkt oder ausgeschlossen werden darf.

Artikel 11 Höhere Gewalt

1. Unter höherer Gewalt sind alle von außen kommenden Ursachen zu verstehen, die außerhalb des Willens oder der Kontrolle von VEG liegen, wodurch eine rechtzeitige, vollständige oder korrekte Erfüllung der Vereinbarung nicht mehr möglich ist.

2. Höhere Gewalt im Sinne von Absatz 1 umfasst auch, aber nicht ausschließlich: Nichterfüllung eines Dritten, Krankheit des Personals von VEG selbst oder eines Dritten, Verspätungen im Verkehr und im öffentlichen Personennahverkehr, ungewöhnliche Witterungsverhältnisse, Störungen der Wasser- und Energieversorgung, Streiks, schwerwiegende Störungen in den Anlagen von VEG, Feuer, Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Aufruhr, Krieg oder sonstige inländische Unruhen.
3. Im Falle von höherer Gewalt wird die Erfüllung der Vereinbarung für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt.
4. Dauert die höhere Gewalt länger als einen Monat an, sind beide Parteien berechtigt, die Vereinbarung ohne gerichtliche Intervention aufzulösen. In einem solchen Fall erstattet VEG die eventuell gezahlten Beträge unter Abzug aller Kosten/geltend zu machenden Stunden, die VEG im Zusammenhang mit der Vereinbarung entstanden sind.

Artikel 12 Vertraulichkeit von Angaben

1. Jede der Parteien garantiert, dass alle von der anderen Partei erhaltenen Informationen, deren Vertraulichkeit bekannt ist oder bekannt sein sollte, geheim bleiben. Der Empfänger vertraulicher Angaben wird sie nur für den Zweck verwenden, für den sie zur Verfügung gestellt wurden. Die Informationen gelten in jedem Fall als vertraulich, wenn sie von einer der Parteien als solche bezeichnet wurden. VEG kann hierzu nicht verpflichtet werden, wenn die Weitergabe von Informationen an einen Dritten aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, einer gesetzlichen Regelung oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vereinbarung erforderlich ist.

Artikel 13 Geistiges Eigentum

1. VEG behält sich die ihr nach dem Urheberrecht zustehenden Rechte und Befugnisse vor.
2. Alle von VEG gelieferten Waren, darunter, aber nicht beschränkt auf Berechnungen, Zeichnungen und Empfehlungen, bleiben Eigentum von VEG und sind ausschließlich für die Verwendung durch den Auftraggeber im Rahmen der Dienstleistungen bestimmt. Die vorgenannten Informationen/Sachen dürfen vom Auftraggeber ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von VEG nicht vervielfältigt, veröffentlicht, verwertet oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Kommt der Auftraggeber dieser Bestimmung nicht nach, ist VEG berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.
3. Der Auftraggeber garantiert, dass keine Rechte Dritter die Bereitstellung von Daten an VEG ausschließen. Der Auftraggeber schützt VEG vor allen Aktionen, die auf der Behauptung beruhen, dass eine solche Bereitstellung, Nutzung, Anpassung, Installation oder Einbindung gegen irgendwelche Rechte Dritter verstößt.

Artikel 14 Reklamationen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Dienstleistung unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Fehler oder Ungenauigkeiten, die bei einer Erstinspektion nach fairen und angemessenen Maßstäben entdeckt werden können, sind VEG innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Dienstleistungen schriftlich mitzuteilen.
2. Sonstige Reklamationen, darunter Reklamationen, die nicht bei einer Erstinspektion festgestellt werden konnten, sind VEG spätestens innerhalb eines (1) Monats schriftlich mitzuteilen.
- 3.

Artikel 15 Identität von VEG

1. VEG ist bei der Handelskammer unter der Nummer 17174209 eingetragen und hat die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer NL8142.99.908.B.01. VEG ist in der Eversestraat 23 (5491 SR) in Sint-Oedenrode ansässig.
2. VEG ist per E-Mail unter info@van-esch.eu oder telefonisch unter 06-44762606 zu erreichen.

Artikel 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Das Rechtsverhältnis zwischen VEG und ihren Auftraggebern unterliegt niederländischem Recht.
2. Alle Streitigkeiten, die zwischen VEG und dem Auftraggebern entstehen können, werden dem zuständigen Richter im Gerichtsbezirk Oost-Brabant zur Schlichtung vorgelegt.